

*Proletariats*, die die Befreiung der vom Zarismus unterdrückten Völker Rußlands brachte. Im Jan. 1918 beschloß der III. Gesamtrussische Sowjetkongreß die Bildung der RSFSR. 1922 entstand die Transkaukasische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, bestehend aus der Georgischen, der Aserbaidshanischen und der Armenischen SSR. Den entscheidenden Schritt zur Entwicklung der S. vollzogen die sowjetischen Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei mit der Bildung der UdSSR am 30. 12. 1922, die durch die —> ■ *Verfassung der UdSSR* von 1924 staatsrechtlich ausgestaltet wurde. Die UdSSR ist ein souveräner Staat; seine souveräne Macht erstreckt sich auf das Territorium aller Republiken, die sich in ihr vereinigt haben. Die UdSSR hat ihre Verfassung, ihre Organe der Staatsmacht und Staatsverwaltung; sie hat eine einheitliche Volkswirtschaft, einen einheitlichen Staatshaushalt, einheitliche Streitkräfte, eine einheitliche Staatsbürgerschaft, ein einheitliches Kredit- und Finanzsystem. Aus dem politischen Wesen des —> *Sowjetstaates*, seiner einheitlichen sozialökonomischen, politischen Grundlage ergibt sich, daß die staatliche Souveränität der Union und der Unionsrepubliken notwendig eine unlösbare Einheit bilden. Die in der Verfassung der UdSSR vorgenommene Abgrenzung ihrer Kompetenzen bedeutet darum keine Teilung der einheitlichen souveränen Rechte des Sowjetvolkes, der politisch-staatlichen Macht der Werktätigen der UdSSR. Die S. besteht heute aus 15 Unionsrepubliken. Im Rahmen der Grundsätze des föderativen Staatsaufbaus verwirklichen sie auf ihrem Terri-

torium die Sowjetmacht; aufgenommen sind jene Rechte, die sie freiwillig nach Art. 14 der Verfassung der UdSSR den staatlichen Organen der Union übertragen haben. Jede Unionsrepublik hat ihre Verfassung, ihre obersten Macht-, Leitungs- und Rechtspflegeorgane. Die Verfassungen der Unionsrepubliken müssen der Verfassung der UdSSR entsprechen; darin drückt sich die Einheit des sowjetischen multinationalen Staates, die Gemeinsamkeit seiner grundlegenden Prinzipien aus. Wachsende Bedeutung hat die Gesetzgebung der Unionsrepubliken erlangt. Die Unionsrepubliken haben das Recht, diplomatische Beziehungen zu ausländischen Staaten zu unterhalten, ihre Vertreter in internationale Organisationen zu entsenden (z. B. in die UNO), eigene Truppenverbände zu haben. Ohne ihre Einwilligung darf ihr Territorium nicht verändert werden. Die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Erweiterung der Rechte der Unionsrepubliken sind organisch verbunden mit der Stärkung der Leitung und Planung im Rahmen der gesamten Union. Eine staatliche Form der brüderlichen Zusammenarbeit der Sowjetvölker und wichtiger Grundsatz des Staatsaufbaus der UdSSR ist die national-territoriale Autonomie. Sie ermöglicht es, die Kultur- und Lebensweise der einzelnen Völkerschaften innerhalb der Unionsrepubliken in der staatlichen Leitung umfassend zu berücksichtigen. Als Formen der sowjetischen national-territorialen Autonomie haben sich 20 autonome Sowjetrepubliken (ASSR), 8 autonome Gebiete und 10 nationale Kreise herausgebildet und entwickelt. Die Mitglieder und Mitarbeiter ihrer Macht-